

PlanFors – Paper 01/2009

Bundesagentur für Bildung und eine kostenneutrale Einführung von Aus- bildungsgeld (Kurzfassung)

Folgender Entwurf erläutert in der Kurzfassung einige Ideen zur Förderung einer *leistungsbezogenen Vollfinanzierung* der beruflichen und akademischen *Ausbildung ab dem 18. Lebensjahr* durch eine *kostenneutrale Umwandlung* der Bundesausgaben für *Kindergeld*, sowie durch eine *Neuregelung* sozialstaatlicher Ausgaben (u.a. *Wohn-geld & BAföG*), aber auch eine *verbesserte Steuerung* anderer wirtschaftlicher Ressourcen. Es empfiehlt sich, eine *neue zentrale Bundesagentur für Bildung* zu etablieren, die eine *vollständig digitalisierte Abwicklung* des Bildungsgeldes und eine *moderne ver-netzte Struktur* zur *Verwirklichung* solcher bildungspolitischen Reform sichern würde.

Das Bildungsgeld wird die *Selbständigkeit der jungen Erwachsenen* stärken & ihre *Entscheidung für eine berufliche Qualifizierung* forcieren. Insbesondere Jugendliche ohne Schulabschluss sowie Auszubildende in Betrieben werden wegen der Aussicht auf das Bildungsgeld handfeste Interessen haben, ihre Ausbildung zu einem anerkannten & möglichst hochwertigen Ende zu führen. Es ist anzunehmen, dass diese Reform zu einer *integrativen Maßnahme ersten Ranges* avancieren wird, da sie in einer für die Identitätsarbeit entscheidenden Phase der jungen Erwachsenen hineingreift.

Die Einführung von Bildungsgeld eins, zwei & drei

Das Bildungsgeld ist *für alle* Auszubildenden & Studierenden im 18. bis 25. Lebens-jahr bestimmt, sofern sie die erforderlichen *Leistungsnachweise* erbringen. Diese Nachweise sind in der Art & Qualität recht umfangreich, und zwar *gestaffelt nach dem Bildungsgeld eins, zwei & drei*.

Dabei dient das *Bildungsgeld eins* (bg1) zur *materiellen Grundausstattung* der Auszu-bildenden & Studierenden in ihrer Selbständigkeit, aber auch als erster Anreiz zur weiteren Qualifizierung (quasi ein „Bildungs-Begrüßungsgeld“). Das *Bildungsgeld zwei* (bg2) hingegen steckt den *strukturellen Rahmen* ab, in welchem die Auszubil-denden & Studierenden *selbstverantwortlich* & am Markt orientiert agieren, und wel-cher insbesondere *Miete & Wohnqualität, Kreditaufnahme & berufliche Aussichten* etc. betrifft. Im *Bildungsgeld drei* (bg3) manifestieren sich schließlich die *ideellen Wer-te*, nämlich symbol- & prestigeträchtige Stipendien, Preise etc.



Dieses Dokument unterliegt *Creative Commons License (by-nc-sa)*, d.h. es steht jedem zur freien Verfügung, vorausge-setzt, das Dokument wird mit korrekten bibliografischen Angaben zitiert und nur unter gleichen CC-Bedingungen weiterge-gaben. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors ist jegliche kommerzielle Nutzung des Dokuments (und der darin ent-haltene Thesen & Ideen z.B. zum Zweck der Forschungsfinanzierung) untersagt.

Für die Einführung vom Bildungsgeld sind folgende Maßnahmen ausschlaggebend:

1. Durch die *Abschaffung des Kindergeldes (& div. Zulagen) vom 18. Lebensjahr an* und die *Einführung des bg1* wird der eigentliche Adressat der Alimentation direkt angesprochen. Das bg1 wird durch einen *einfachen* Leistungsnachweis *unbürokratisch* erworben und direkt auf das Konto des Studierenden & Auszubildenden überwiesen. Durch diese *kostenneutrale* Umwandlung der Bundesmittel sowie *strukturell bedingten Einsparungen* wird das *bg1* etwa 220 EUR p. M. betragen – je nach Szenario der Einführung ggf. noch höher.
2. Das erweiterte *bg2* setzt sich aus mehreren Komponenten bzw. Quellen zusammen und deckt – ergänzt durch *verbesserte & attraktive* Ausbildungskredite – die Kosten zum Lebensunterhalt (600 bis 700 EUR p. M.) grundsätzlich ab. Durch die *Abschaffung bzw. Umwandlung des BAföG* (das überkomplex & fehleranfällig in der Kalkulation ist), wird ein finanzieller Spielraum zur Neuregelung der *Ausbildungskredite* geschaffen. Durch einen erleichterten Zugang zum *zinsfreien Kredit während der Ausbildung* wird eine *Vollfinanzierung* der beruflichen und akademischen Ausbildung gesichert. Es wird aber insbesondere durch die *Einführung eines erhöhten Wohngeldes* für alle Studierenden & Auszubildenden eine weitere grundlegende Komponente des *bg2* geschaffen. Zusätzlich kommen hier weitere indirekte Maßnahmen hinzu. Berechtigt sind all diejenigen, die das *bg1* erhalten & darüber hinaus die *zeitliche* Begrenzung ihrer jeweiligen *beruflichen Qualifizierung* einhalten.
3. Das *bg3* ist vor allem Sache der freien Träger und der selbstverwalteten Wissenschafts- & Bildungsinstitute, die im Prinzip selber in der Lage sind, neue & kreative Formen der Eliten- & Begabtenförderung zu entwickeln. Langfristig kann jedoch durch eine *gezielte fiskalische & ideelle Steuerung* anderer Ressourcen der sozialen Marktwirtschaft eine *breiter angelegte Förderung* & eine erhebliche Steigerung der Mittel für *direkte* Zuwendungen an die Studierenden erreicht werden.

Es liegt auf der Hand, dass durch die Einrichtung einer Bildungsagentur als ausführendes Organ (bzw. der *zentralen Bundesagentur für Bildung*) die Hoheit des Bundes in Bildungsfragen zumindest verwaltungstechnisch untermauert und auf Grund einer zentralen Regelung der Bildungsförderung ein Mindestmaß an *Chancengleichheit in der Bildung bundesweit* hergestellt wird. Die einzelnen Komponenten des Bildungsgeldes bilden eine *kalkulierbare Grundlage* in der Bildungsökonomie. Der stets lodernde Streit (zwischen Bund & Ländern, Länder- & Uni-Verwaltung etc.) über Kompetenzen in der Bildungspolitik kann somit im Diskurs über die Art der – *unumgänglich einheitlichen* – Normen & die Qualität der Leistungsnachweise *versachlicht* werden.

Sowohl die *einzelnen Komponenten* des Bildungsgeldes als auch die zentrale *Bundesagentur für Bildung* schaffen insofern in Verhandlungen über die künftige Bildungspolitik klare & einheitliche Spielregeln und somit einen sachlichen Boden.

Vor allem gilt aber, dass nichts für das Volksvermögen und das individuelle Wohl so wichtig ist, wie die berufliche und akademische Ausbildung. Die Bereitschaft der Auszubildenden & Studierenden, ihre eigene berufliche Qualifizierung zu sichern und eben dadurch „etwas Großes“ für die Gesellschaft zu leisten, sollte daher im besonderen Maße gefördert werden.

Tabelle 1: Leistungsbezogene Vollfinanzierung der beruflichen und akademischen Ausbildung für alle Auszubildenden & Studierenden im 18. bis 25. Lebensjahr

	<i>Bildungsgeld eins, zwei & drei</i>		
	<i>bg1</i>	<i>bg2</i>	<i>bg3</i>
Zuständigkeit	Bund	Bund, Länder, Kommunen	EU, Bund, Freie Träger, Bildungsinitiativen etc.
Kostenneutrale Umwandlung	Kindergeld & div. Zulagen sowie strukturell bedingte Einsparungen	BAföG, AFBG, Wohngeld & andere sozialstaatlichen Quellen	Bildungs- & Forschungsförderung; marktwirtschaftliche Ressourcen
Direktmaßnahmen	Einführung vom „Bildungs-Begrüßungsgeld“ als erster Anreiz zur weiteren Qualifizierung	Einführung eines erhöhten Wohngeldes (ca. 80% bis 60% von der Warmmiete)	Neue & kreative Formen der Eliten- & Begabtenförderung
Höhe der Auszahlung (in EUR pro Monat)	ca. 220 (je nach Szenario ggf. noch höher)	ca. 140 bis 240 (je nach Mietspiegel & WM)	
Ergänzende Maßnahmen		Attraktive, zinsfreie Kredite während der Ausbildung (danach z.B. zum geregelten Marktzens)	Fiskalische & ideelle Förderung von „Mini-Stipendien“ (u.a. für gute Leistung trotz sozialer Benachteiligung)
Höhe der Ergänzung (in EUR pro Monat)		bis 300	250 bis 300
Bereits erwogene/ eingeleitete Maßnahmen	Mindestlohn für typisch studentische Nebenjobs	Praktikums- & ausbildungsnahe Arbeitsvergütungen (vgl. Gesetzesnovelle des BMAS)	
Berechtigter Anspruch: Leistungskriterien & -nachweise	Institutionelle Registrierung, kontinuierliche Teilnahme & Mindestmaß an der erforderten Leistung	Zusätzlich zu bg1: zeitliche Begrenzung der Qualifizierung (etwa Regelstudienzeit etc.) & „Medienführerschein“	Hohe oder höchste Leistungsansprüche im jeweiligen Fachgebiet
Überprüfungsverfahren & -kriterien	Einfache Prüfung: Daten werden automatisch von Schulen, Betrieben, Universitäten etc. übermittelt; Erstellung eines „Bildungsregisters“	Doppelte Prüfung: Personalisierte Angaben des „Bildungsregisters“ werden mit den ursprünglichen Quellen & Datenbanken abgeglichen; Controlling	Dreifache Prüfung: Einheitliche Kriterien & Qualitätsanforderungen im Stiftungswesen; Qualitätsprüfung der Träger; Verfahrenskontrolle
Abwicklung	Zentral & vollständig Digital	Zentral & vollständig Digital	Digital & (z.T. noch) Konventionell
Ausführendes Organ	Bundesagentur für Bildung	Bundesagentur für Bildung	Bundesagentur für Bildung & Freie Träger

Tabelle 2: Generelle Förderhöhe & Zeitrahmen einer leistungsbezogenen Vollfinanzierung der beruflichen & akademischen Ausbildung

Ausführende Organe		Unterschiedliche Ämter	Bundesagentur für Bildung (BB)	Bundesagentur für Arbeit (BA)		
Höhe der Finanzierung in EUR p.M	750	Austausch-Programme	bg3 Preise & Stipendien	Fortbildung (mit Gehalt oder Ausgleichzahlung)		
	650		betriebliche Ausbildung, Lehre	bg3 „Mini-Stipendien“ (Zuschüsse, Erasmus etc.)	Stipendien, Promotionsstellen, Graduiertenförderung etc.	
		220	Schüler-BAföG	bg2 Zinsfreier Kredit während der Ausbildung	Zinsfreie Kredite während der Ausbildung (danach z.B. zum geregelten Marktzins)	
	Kindergeld (164-195 €)			bg2 Erhöhtes Wohngeld	Aktions- & Qualifizierungsprogramme der BA	
			bg1 Umgewandeltes Kindergeld (ca. 220 €)	Geregelte bildungsnahe Vergütung (Praktika, Mindestlohn etc.)		
Alter		16	18	25	26	30

Die Tabelle 2 zeigt die Finanzierung der beruflichen & akademischen Ausbildung (im Maßstab der **Höhe** und **Dauer**) in einer Konstellation zur aktuellen Bildungsförderung vor dem 18. und nach der Vollendung des 25. Lebensjahres. Alle Reformvorschläge sind in dieser Tabelle einheitlich **rot markiert**. Die **grün markierte** Maßnahme existiert bereits, aber müsste reformiert bzw. attraktiver gestaltet werden. Schließlich sind **gelb markiert** solche Maßnahmen, die ebenfalls bereits existieren, jedoch keiner akuten Änderung bedürfen. Eine Ausnahme bildet hier die in **dunkelroter Schrift** gefasste Maßnahme der „Mini-Stipendien“, die das leistungsorientierte Fördersystem mit sozialen Komponenten des (wegfallenden) BAföG ergänzen soll.

Die Höhe der Finanzierung in den beiden Komponenten von Bildungsgeld zwei (bg2) kann stark variieren (durch einen Schrägstrich angedeutet), und zwar nach Ausbildungsort & Bedürfnissen der Studierenden sowie anderen individuellen Faktoren. Wesentlich für diese Konzeption ist daher die Möglichkeit für jeden Auszubildenden & Studierenden, zinsfreie Kredite (für die Dauer der gesamten Ausbildung) zu erhalten. Der zinsfreie Kredit schließt somit die Lücke zur Vollfinanzierung des Studiums, falls kein Bildungsgeld drei (bg3) zur Verfügung steht. Es werden sich schließlich aus diesem Konzept gewisse Kompetenzüberschneidungen von der Bundesagentur für Bildung (BB) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergeben (mit einem Schrägstrich angedeutet).